Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 Sbg. VV

Sbg. VV - Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Abstimmungsgebiet

§ 4

Abstimmungsgebiet ist das ganze Land Salzburg.

In Kraft seit 01.09.1985 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at